

Gesetzgebung vermeiden, daß, wenn man Anstalten traf, um ein solches Rechtsverhältniß aufzulösen, dieses Rechtsverhältniß nicht wieder entstehen könnte, weil man sonst im Zirkel herumgegangen wäre, und das, was man damals aufzuheben für dringend nothwendig erachtete, sehr bald wieder eingeführt werden konnte. Deshalb bestimmt §. 54 des Ablösungsgesetzes vom Jahre 1832: „Von Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes an sollen Leistungen, welche, nach den Bestimmungen desselben, der Ablösung unterworfen sind, nicht mehr durch Verträge erworben werden können.“ Meine Herren! Es wurde bei der letzten Berathung angeführt, daß die Gerichtsbehörden darüber einig seien, daß diese Bestimmung auch auf das Lehngeld gehe. Das Ministerium hat gar kein Bedenken, wenn man sie auf diese Lehngeldspflicht ausdehnen will, weil dieser Paragraph durchaus keine Rechte verletzt. Es heißt nur, es sollen künftig solche Verträge nicht mehr abgeschlossen werden, wenn nicht zugleich, wie §. 55 nachläßt, die Kündbarkeit und Ablösungssumme festgesetzt wird; also kann man sich das, was man sich durch das Lehngeld stipuliren wollte, durch Erhöhung des Kaufpreises wieder auf eine andere Weise verschaffen, so daß also die Interessen und Rechte in der That nicht verletzt werden. Nun entstand aber auch die Frage, weil die Lehngeldberechtigung nicht bloß durch Verträge, sondern auch durch andere Erwerbarten, namentlich durch die Verjährung entstehen kann, wie es mit der Verjährung zu halten sei. In einem Gesetze, die Waldnebennutzungen betreffend, vom Jahre 1813, steht da, es sollen jene Rechte nicht durch Verjährung erworben werden. Dort steht sogar, es müsse die Verjährung bei dem Erscheinen des Gesetzes bereits vollendet sein, wenn sie noch sollten als Rechte in Betracht kommen. Eine solche Bestimmung fand man zu hart. In Beziehung auf diesen Punkt wurde nun §. 50, der übrigens in einem ganz andern Abschnitte, dem zweiten, steht, um den es sich hier handelt, bestimmt: „vom 1. Januar d. J. 1842 an sollen alle Befugnisse, welche, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Ablöslichkeit unterliegen, nicht weiter durch Verjährung erworben werden können; daher sollen bei einer deshalb künftig in Frage kommenden Verjährung nur die bis mit dem 31. December 1841 vorgekommenen Besitzhandlungen berücksichtigt werden.“ Man nahm zwar sonach allerdings an, es könnten solche Gerechtsame, die nach dem Gesetze v. J. 1832 abgelöst werden sollen, künftig nicht mehr durch Verjährung erworben werden, d. h. es könnte die Verjährung nicht erst zu laufen anfangen. Es entstand aber die Frage, wie soll es werden, wenn die Verjährung schon zu laufen angefangen hat und noch nicht beendet war? Die Motive zu jener Bestimmung im Gesetz, damals §. 9, geben es deutlich an die Hand, daß ich es nochmals anführe. Man fand einen Unterschied darin, daß die Verjährung ein Beweismittel sei, und daß man also, um das Beweismittel nicht abzuschneiden, eine längere Zeit bis zum Jahre 1842 als *vacatio legis*, binnen der die Besitzfälle annoch zum Beweise benutzt werden können, also ungefähr zehn Jahre gestatten müsse, damit nicht durch diesen

Satz die Verjährung als Beweismittel aufhöre. In den Motiven zu diesem Paragraphen heißt es ausdrücklich: „Bei der neuen sächsischen Gesetzgebung ist man bereits verschiedentlich, namentlich auch in dem Mandate, die Waldnebennutzungen betreffend, vom 30. Juli 1813 bemüht gewesen, durch Abschneidung künftig möglicher Veränderungen des Rechtszustandes durch Verjährung neuen rechtlichen Ungewissheiten und Streitigkeiten zu begegnen. Dieses stellt sich im vorliegenden Falle um so nothwendiger dar, je umfassender und durchgreifender die in Frage befangene Maaßregel und je wichtiger solche für das Wohl, ja zum Theil für die Existenz von Tausenden ist. Sollte es künftig stets wiederum möglich sein, durch Verjährung oder auf andere Weise unablösliche Frohnen, oder auch das Befugniß zur Forderung anderer dergleichen, nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkter Prästationen zu erwerben, so würde die jetzt zur Beförderung des allgemeinen Wohls und in dessen Berücksichtigung in der Folgezeit, und zwar zum Theil sehr bald wieder unwirksam gemacht und die Lage der Sachen in den Zustand gebracht werden, daß man mit der jetzt beabsichtigten Ablösung anderweit von neuem anfangen möchte, alle gegenwärtige Mühe, Kosten und Aufopferungen aber vergeblich sein würden.“ So weit gehen die Motive auf den Satz, daß überhaupt durch Verjährung ein solches Recht nicht mehr erworben werden, die Verjährung namentlich nicht erst zu laufen anfangen soll. Es kommen nun die Motive, welche sich für die Beschränkung aussprechen, daß die *vacatio legis* nur bis zum Jahre 1842 gehen soll: „Die Acquisitivverjährung ist jedoch nicht immer Erwerbsmittel, sondern oft nur Beweismittel für längst erworbene Rechte. Die Ausschließung des fernern Laufes einer angefangenen Verjährung von Publication dieses an könnte daher manchen Berechtigten, dessen Befugnisse nicht bald zur Ablösung kommen und Gegenstände von Processen werden, durch Absterben von Erben in eine nachtheilige Lage versetzen, oder würde die Nothwendigkeit herbeiführen, durch Anstellung von Confessorienklagen eine rechtliche Entscheidung zu veranlassen, bloß um den Verlust der Beweismittel zu vermeiden. Deshalb schien eine zehnjährige Suspension dieser Bestimmung angemessen, während welcher theils die Ablösung zu hoffen, theils es den Berechtigten möglich sein wird, sich vor den etwaigen Nachtheilen dieser Vorschrift zu bewahren.“ Der Grund ist lediglich der, daß man nicht den Beweis des Rechtes durch das vorhergehende Verbot abschneide, und man bestimmte die *vacatio legis* in der Voraussetzung, daß in dieser Zeit die Ablösung erfolgen werde. Dies wurde aber nothwendig dadurch bedingt, daß es in der Macht des Berechtigten stand, die Ablösung wirklich zu bewirken. Dies traf zwar bei allen denjenigen Rechten zu, deren Ablösung der Verpflichtete auf Provocation des Berechtigten sich gefallen lassen mußte. Dies war aber nach dem Gesetze v. J. 1832 in Ansehung der Lehngelder nicht der Fall, weil auf Ablösung der Lehngelder nicht einseitig provocirt werden konnte, diese vielmehr auf freie Vereinigung gestellt wurde. In so fern also bei der